

Gewohnheit in Hütten und Puchwercken gebühret, wie davon in Unser Berg-Ordnung, die wir aufrichten zu lassen Willens sind, weiter erkläret und specificiret, soll gehalten werden, hierentgegen sollen auch die Gewercken in keiner andern Herrschafft, oder Obrigkeit puchen, oder schmelzen lassen.

11) Uns behalten wir zuvor in allen Zechen die Erb-Ruckes, als auf jeder Zechen 4 zu bauen.

12) Nachdem auch auf allen löblichen Bergstädten gewöhnlich, da durch die Gnade Gottes Zechen fündig, und zu der Ausbeute gerahen, daß die Austheilung auf hundert und dreißig partes gelegt, und der eine Theil der Kirchen, der andere der Gemeine zugestellet wird, daß die gottselige und löbliche Gewohnheit also uf unserm Bergwercke sol gehalten werden. Damit auch allerseits in diesem Fall gute Ordnung, und Versicherung gemacht, wollen wir den izigen und künftigen Gewercken die Silber, Bley und Glödt die jetzt künftigen fünf Jahr Zehent frey lassen, aber die ersten zwey Jahr eine jede Marck fein gebrant Silber Erfurdischer Gewicht wollen wir ihnen mit zwölff Gulden Braunschweigischer Landesweriger Münze, und nach Ausgange der zweyer Jahr jede Marck mit zehen Gulden berührten Gewicht und Wehrt aus unser Zehnt-Kammer (die wir an unserm gelegenen Orte dazu anordnen werden) dergleichen die ersten zwey Jahr einen jeden Centner Bley mit zweyen Gulden, und ein Centner Glödt, wie es zu Goslar in der Zehnt-Kammer bezahlet wird, wol bezahlen lassen.

13) Es soll auch Silber, Bley und Glödt in unsere Zehnt-Kammer, wo wir solches verordnen werden, uns, wie auf Königlichen, Chur- und Fürstlichen, Grafen und Herrschafften Bergwercken gebräuchlich, bey gebührlicher schwerer Straffe überantwortet werden.

14) Wir ordnen auch, und lassen zu, alle Sonnabend einen freyen Wochen-Markt, auch sonst alle Tage, ausgeschlossen den heiligen Sonntag und sonst alle hohe Fest- und Feiertage, daselbst auf bemeldter unser freyen Bergstadt zuhalten, daß alle diejenigen, so dahin Küchen-Speise, Brodt, Butter, Käse, Fleisch, Kinder, Schweine, Schöpse, und alle andere Nothdurfft dem Bergwercke zuführen, treiben, tragen und bringen, nichts ausgeschlossen, sollen alles Gleits, Zoll, Wage- und Stett-Geld zu geben gefreyet seyn.

15) So auch die Einwohner daselbst, die sich dahin wenden, und niederlassen aus Anweisung und Vergleichung unserer Befehlshaber Aecker, Wiesen, Garten räumen, bauen und machen würden, soll ihnen dazu iezbemeldte Freyheit zugestalt seyn, nichts davon zu geben, auch alle Frohn- und Hoff-Dienste zu thun, gefreyet und erlassen seyn.

16) Da aber Unserm Fürstenthum, Herrschafften und Gebiethen Noth für viele, welches der allmächtige Gott nach seinen Gnaden gnädig verhüten wolle, so sollen die, so uf unsern Bergwercken sich enthalten würden, wie getreuen Unterthanen gebührlich, und wol anstehet, sich unterthäniglich erzeigen und halten. Was sie aber von andern unsern Unterthanen, oder jemand's von Erbschafften, oder dergleichen kaufen, und an sich bringen, davon sollen die Zinse und Pflicht, so darauf gestanden, wie ihre Verkaufser gethan, oder schuldig waren, zu geben, oder zu thun schuldig seyn.

17) Wir geben auch nach, allen, und einem jeden, die, oder der sich uf unsern Bergwercke Hauslich, oder sonst niederlassen werden, einen freyen Zu- und Abzug mit allen und idern ihren Gütern, jedoch, daß zuvor ihrem Abzuge, die Schulden, welche der abziehender uf unserm Bergwercke gemacht, zur Gebühr und Billigkeit bezahlet werden.

Wir stellen auch Raht und Gerichte unserer freyen Bergstadt um mehrerer Ufnehmung und Erhaltung gemeines Nuzes, Friedes, und für alle ehrbarliche und Bürgerliche